

Verein für schwerhörige und guthörende Menschen e. V.

Fassung nach Satzungsänderung wegen Änderung des Vereinszwecks (Stand 16.03.2013)

§ 1 Name und Sitz

Abs. 1

Der Verein führt den Namen „Verein für schwerhörige und guthörende Menschen e. V.“.

Abs. 2

Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürnberg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 2

Zweck des Vereins ist die Arbeit für und mit schwerhörigen und ertaubten Menschen, CI-Träger/-innen, Tinnitusbetroffenen etc. und deren guthörenden Bezugspersonen.

Abs. 3

Insbesondere widmet der Verein sich folgenden Aufgaben für und mit den in Abs. 2 genannten Personen:

- Bereitstellung von Informationen und Angeboten;
- Unterstützung, Beratung und Begleitung bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, Wünsche und Bedürfnisse und Sorge für ihre Vertretung, Anerkennung und Inklusion in Einrichtungen und Gesellschaft;
- Unterstützung, Anregung und Durchführung von pädagogischen, sozialpolitischen, wissenschaftlichen und sonstigen Initiativen und Projekten;

Abs. 4

Zur Verwirklichung der vorgenannten Aufgaben setzt sich der Verein insbesondere für Folgendes ein:

- Beschäftigung von Mitarbeiter/-innen;
- Durchführung von gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen und Freizeiten wo Hilfen zur Bewältigung des Lebens, der Arbeit sowie Leben und Gemeinschaft geboten werden, darüber hinaus wird bei ihnen das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ gefördert, z. B. in Selbsthilfegruppen;
- Informations-, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit, um einerseits guthörende Menschen für das Thema Behinderung zu sensibilisieren, andererseits betroffene Menschen zu motivieren, ihre Behinderungen zu akzeptieren;
- Unterhaltung einer qualifizierten Beratungsstelle;
- Teilnahme an und Durchführung von wissenschaftlichen, pädagogischen, sozialpolitischen und sonstigen Projekten und Fachveranstaltungen;

- Erstellung und Veröffentlichung von Publikationen über alle oben genannten Themen;
- Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die barrierefreie Kommunikation und Zugang ermöglicht und verbessert;
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen und anderen Körperschaften und Einrichtungen;

Abs. 5

Die Arbeit des Vereins geschieht unabhängig von Religion, Herkunft und Weltanschauung aller.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Vereinstätigkeit

Abs. 1

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 2

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 3

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuführen.

Abs. 4

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern will. Nur die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Abs. 2

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins durch einmalige oder laufende Geldzuwendungen unterstützen wollen. Sie haben Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung.

Abs. 3

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Abs. 4

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf Vordruck an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über den Antrag.

Abs. 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod,

bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.

Abs. 6

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.

Abs. 7

Bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrags entscheidet nach zweimaliger erfolgloser Mahnung der Vorstand über die Streichung aus der Mitgliederliste.

Abs. 8

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschluss erfolgt insbesondere gegenüber solchen Mitgliedern, die sich vereinschädigend verhalten haben.

§ 5 Vereinsmittel/Mitgliedsbeiträge

Abs. 1

Der Verein finanziert sich und seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoren, Stiftungsmittel und Zuschüsse.

Abs. 2

Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Abs. 3

Der Jahresbeitrag wird zum 01.02. des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Abs. 2

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen und Körperschaften entsenden jeweils eine/n Bevollmächtigte/n. Fördernde Mitglieder sind einzuladen und haben Anhörungsrecht. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Abs. 3

Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Abs. 4

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Wahl des Vorstandes (in einem Turnus von vier Jahren),
- b) Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen (in einem Turnus von vier Jahren),
- c) Entgegennahme des Jahresberichts,
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g). Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Bestellung einer Schirmherrin/eines Schirmherren,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Auflösung des Vereins.

Abs. 5

Jede Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Abs. 6

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich an die/den Vorsitzende/n des Vereins gerichtet sein, Zweck und Gründe des Antrages enthalten und die erforderliche Anzahl der antragsberechtigten Mitglieder erkennen lassen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen bei der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus dem/der

- a) Vorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Kassenwart/in,
- d) Schriftführer/in.

Abs. 2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 3

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertr. Vorsitzende jeweils alleine.

Abs. 4

Die Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr obliegt dem/der Kassenwart/in, bei dessen/deren

Verhinderung dem/der Schriftführer/in, alleine. Für Ausgaben ist das Vorliegen einer Ausgabenanordnung des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist, des/der stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.

Abs. 5

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte; an Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden.

Er verfügt über die Mittel des Vereins, die er entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verwaltet und einsetzt.

Abs. 6

Der Vorstand beschließt über eine Änderung der Satzung soweit sie durch gerichtliche Auflagen oder durch das Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben wird.

Abs. 7

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird durch den Vorstand ein Mitglied bestimmt, das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu übernehmen.

In der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl stattzufinden. Die Nachwahl gilt für die verbleibende Amtsperiode des Vorstandes.

Abs. 8

Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Abs. 9

Jede Vorstandssitzung ist vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von einer Woche einzuberufen.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Abs. 10

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Rechnungsprüfer

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Abs. 2

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können jederzeit unvermutet die Kasse prüfen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Abs. 1

Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Vorstands- oder Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Abs. 2

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied oder bei mehr als einer Kandidatin oder einem Kandidaten bei Wahlen ist geheim abzustimmen.

§ 11 Beschlussfassung

Abs. 1

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abs. 2

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, auch bei Änderung des Zweckes des Vereins (außer in den Fällen des § 8 Abs. 6 dieser Satzung), oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Abs. 1

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen (Beschlussprotokolle) und vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.

Abs. 2

Vorstandsprotokolle sind jedem Vorstandsmitglied, Protokolle über Mitgliederversammlungen jedem stimmberechtigten Mitglied zuzusenden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Schirmherrschaft

Abs. 1

Für die Schirmherrschaft kann eine geeignete Person des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit ist, den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele u. a. in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

Abs. 2

Über eine Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Abs. 1

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende Organisation oder Einrichtung mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und wissenschaftliche Zwecke im Bereich der Behindertenarbeit im Sinne des § 2 Abs. 2, 3 und 4 dieser Satzung zu verwenden.

Abs. 2

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Abs. 3

Im Übrigen gelten für den Fall der Auflösung des Vereins die gesetzlichen Bestimmungen.